

Sitten, 19.01.2021

## Weisung Nr. 6.01

### Fahrkosten (2010 und Ergänzung 2015)

#### 1. Grundsatz: Benützung öffentliche Transportmittel

- Die effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs d.h. bei täglicher Reise das Streckenabonnement (Monatsabonnement akzeptiert – Nachweis erforderlich).
- Wer als Pendler das GA (Nachweis 1. oder 2. Klasse) besitzt, kann das Monatsabonnement abziehen.
- Umsteigen von Auto auf Bahn in Bahnhöfen an der Hauptachse ist zumutbar, wenn ein Park & Rail System vorhanden ist und die Distanz der Zugfahrt bis zum Arbeitsort mehr als 20 km beträgt.
- Parkgebühren am Arbeitsort sind in der Entschädigung pro Km (CHF 0.70) inbegriffen; bei Park & Rail ist der Parkplatz aber zusätzlich abzugsfähig

#### 2. Das Privatauto (tatsächliche Benützung) kann nur in folgenden Ausnahmefällen geltend gemacht werden:

- Aus gesundheitlichen Gründen
- Notwendigkeit für Arbeitserfüllung (Bestätigung Arbeitgeber)
- Unvereinbarkeit mit Arbeitszeiten (Nachweis)
- Benützung Öffentlicher Verkehr nicht zumutbar wenn:
  1. Distanz Wohn- bis Arbeitsort pro Weg bis 5 km (Heimkehr über Mittag)
  2. Mehr als 2-maliges Umsteigen nötig
  3. Wohnort bis Bahnhof\* oder Bahnhof bis Arbeitsort grösser 1,5 km und Distanz Bahnhof bis Arbeitsort max. 20 km beträgt (grösser 20 km = Park und Rail falls vorhanden zumutbar)

#### 3. Weitere Regeln:

- Arbeitsweg <= 1,5 km keine Fahrkosten möglich (Velo Fr. 700 wird in jedem Fall akzeptiert)
- Der Abzug der Fahrkosten bei Heimkehr über Mittag darf die maximale Pauschale für die auswärtige Verpflegung nicht übersteigen
- Benützung der organisierten Personentransporte (z.B. Lonza) in Verbindung mit ÖV (Schichtarbeiter / Tagesarbeiter)
- Sammeltransport (z.B. Bau) → es dürfen keine Fahrkosten in Abzug gebracht werden (Arbeitgeber übernimmt i.d.R. die Kosten)
- Die Autokosten von Fahrgemeinschaften sind aufzuteilen
- In allen anderen Fällen ist der Abzug der Fahrkosten im Einschätzungsverfahren abzuklären

#### 4. Ergänzung 2015: Seit 2010 gab es viele Erweiterungen im Bahnverkehr der SBB in unserem Kanton:

- Wiedereröffnung verschiedener Bahnhöfe
- Erhöhung der Taktfrequenz für die Pendlerzeiten am Morgen und Abend.
- Weiterer Ausbau des Bahnverkehrs mit dem Regionalzug Wallis (RER) inklusive ganztägigem Halbstundentakt auf der gesamten Strecke.
- Aus Platz- und Komfortgründen in der 2. Klasse, wird die 1. Klasse zum Abzug zugelassen, dies muss jedoch mittels Beleg bestätigt werden.
- Für Steuerpflichtige bei denen sowohl Wohnort wie auch Arbeitsort weniger als 1.5 km vom Bahnhof entfernt liegen, ist es zumutbar den Arbeitsweg mit dem Zug zu bestreiten (Rechtsprechung).
- Grösser als 1.5 km Distanz, → die aktuelle Praxis (inkl. Park und Rail) wird nicht geändert.

## 5. Karte der Bahnhöfe mit und ohne «Park und Rail»



## 6. Es empfiehlt sich die Distanz zwischen Wohnort und Bahnhof zu ermitteln (inkl. allfälliger Hindernisse).

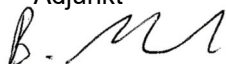


## 7. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt ab Steuerperiode 2010 in Kraft.

**Bernard Morand**

Adjunkt



**Beda Albrecht**

Dienstchef

